

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 14. Februar 1^62	Nr. 9
------	------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
26. 1.62	Sechste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues	77
27.1.62	Zweite Durchführungsbestimmung zum Warenzeichengesetz	83
30. 1.62	Anordnung Nr. 3 über die Steuerveranlagung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter. (Veranlagungsrichtlinien 1959 — halbst. —)	85
30.1.62	Anordnung Nr. 5 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften. (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —)	87
22. 1.62	Anordnung über die Rechnungslegung für die Bauproduktion	88
22.1.62'	Anordnung zur Einführung von unveränderlichen Planpreisen für die Planung und Abrechnung der Bauproduktion. — Wohnungsneubau —	90
	Berichtigungen	90
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sgnderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	90
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik.....	91

Sechste Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen
Wohnungsbaues.

Vom 26. Januar 1962

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. I S. 69) wird folgendes bestimmt:

VEB Kommunale Wohnungsverwaltung

Zu §§ 1 und 3 des Gesetzes:

§ 1

(1) Bei der Umwandlung einer volkseigenen Wohnungsverwaltung in einen VEB Kommunale Wohnungsverwaltung bleiben die bisher auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen oder auf Grund von Beschlüssen der örtlichen Organe für die volkseigene Wohnungs-

Verwaltung festgelegten Aufgaben unverändert erhalten. Die Rechte und Pflichten gehen auf den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung über.

(2) Es wird empfohlen, mit der Bildung des VEB Kommunale Wohnungsverwaltung gleichzeitig das Statut für den Betrieb nach den Grundsätzen des Musterstatuts (Anlage 1) zu beschließen.

(3) Weitere Aufgaben im Sinne des § 3 des Gesetzes, die den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung durch den Umwandlungs- oder Gründungsbeschluß sowie durch spätere Beschlüsse der örtlichen Räte übertragen werden, sind solche, die unmittelbar mit der Verwaltung, Erhaltung und Instandhaltung sowie dem Neubau volkseigener Wohnungen zusammenhängen (z. B. Übertragung der Investitionsträgerschaft für den Wohnungsneubau, Durchführung der Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten).

§ 2

(1) Ist aus Gründen der Leitung und Finanzierung der örtlichen Wohnungsverwaltung die Bildung eines VEB Kommunale Wohnungsverwaltung für eine ein-

* 3. DB (GBl. I 1960 Nr. 23 S. 230)